



# GEMEINDEAMT OBERLIENZ

A - 9900 Oberlienz Nr. 30  
Telefon: 04852/64488; Fax: 64488-3  
e-mail: [gemeinde@oberlienz.at](mailto:gemeinde@oberlienz.at)  
homepage: [www.oberlienz.at](http://www.oberlienz.at)  
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

GEMEINDERAT

## Auszug KUNDMACHUNG

über die bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.02.2010 gefassten Beschlüsse:

### 1. Flächenwidmungsplanänderungen:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz

a)

im Bereich des Gst. 37/1 KG. Oberlienz von derzeit Freiland nach § 41 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 mit eingeschränkter Bebauung für landwirtschaftliche Zwecke nach § 40 Abs. 7 sowie im Bereich einer Teilfläche des Gst. 38 von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 mit eingeschränkter Bebauung für landwirtschaftliche Zwecke nach § 40 Abs. 7, alle TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz, laut planerischer Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz im Bereich des Gst. 37/1 KG. Oberlienz von derzeit Freiland nach § 41 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 mit eingeschränkter Bebauung für landwirtschaftliche Zwecke nach § 40 Abs. 7 sowie im Bereich einer Teilfläche des Gst. 38 von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 mit eingeschränkter Bebauung für landwirtschaftliche Zwecke nach § 40 Abs. 7, alle TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006 vor.

Diese Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 68 lit. a des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) rechtskräftig, wenn bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

im Bereich einer Teilfläche des Gst. 1122/3 KG. Oberlienz von derzeit Freiland nach § 41 in künftig allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2 mit eingeschränkter Wohnnutzung nach § 40 Abs. 6, alle TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz, laut planerischer Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz im Bereich einer Teilfläche des Gst. 1122/3 KG. Oberlienz von derzeit Freiland nach § 41 in künftig allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2 mit eingeschränkter Wohnnutzung nach § 40 Abs. 6, alle TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006 vor.

Diese Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 68 lit. a des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) rechtskräftig, wenn bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c)

im Bereich des Gst. 308 KG. Oberlienz von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, beide TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz, laut planerischer Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der

Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz im Bereich des Gst. 308 KG. Oberlienz von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, beide TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006 vor.

Diese Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 68 lit. a des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) rechtskräftig, wenn bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**d)**

**im Bereich des Gst. 303/1 KG. Oberlienz von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, beide TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz, laut planerischer Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz im Bereich im Bereich des Gst. 303/1 KG. Oberlienz von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, beide TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006 vor.

Diese Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 68 lit. a des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) rechtskräftig, wenn bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **2. Bebauungsplanänderungen:**

**a)**

**Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 14/1, 15 und 1138 je KG. Oberlienz.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Auflage des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 14/1, 15 und 1138 je KG. Oberlienz, laut planerischer Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflage der Entwurfsänderung fasst der Gemeinderat Oberlienz den Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im vorangeführten Bereich gem. § 65 Abs. 1 und 2 TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung).

**b)**

**Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes der Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 129/3, 130/4 und 1148 je KG. Oberlienz.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Auflage des Entwurfes der Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 129/3, 130/4 und 1148 je KG. Oberlienz, laut planerischer Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflage der Entwurfsänderung fasst der Gemeinderat Oberlienz den Beschluss über die Erlassung des geänderten ergänzenden Bebauungsplanes im vorangeführten Bereich gem. § 65 Abs. 1 und 2 TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung).

**c)**

**Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 303/1 KG. Oberlienz.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Auflage des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 303/1 KG. Oberlienz, laut planerischer

Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflage der Entwurfsänderung fasst der Gemeinderat Oberlienz den Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im vorangeführten Bereich gem. § 65 Abs. 1 und 2 TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung).

### **3. Änderungen des ÖROKs Oberlienz**

**a)**

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖROKs Oberlienz im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 303/1 KG Oberlienz von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit dem Zähler 5, der Zeitzone 1 und der Dichtezone 1 („W5“), einer weiteren Teilfläche des Grundstückes 303/1 KG Oberlienz von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit dem Zähler 5, der Zeitzone 3 und der Dichtezone 2 in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit dem Zähler 5, der Zeitzone 1 und der Dichtezone 1 („W5“) sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 303/1 KG Oberlienz von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen (W5) in künftig Freihaltefläche Landschaftsbild (FA).**

#### **B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Auflage der Änderung des ÖROKs Oberlienz im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 303/1 KG Oberlienz von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit dem Zähler 5, der Zeitzone 1 und der Dichtezone 1 („W5“), einer weiteren Teilfläche des Grundstückes 303/1 KG Oberlienz von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit dem Zähler 5, der Zeitzone 3 und der Dichtezone 2 in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit dem Zähler 5, der Zeitzone 1 und der Dichtezone 1 („W5“) sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 303/1 KG Oberlienz von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen (W5) in künftig Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) laut planerischer Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

*Die Beschreibung des Konzeptplanes lautet folgend:*

„W5“:

*Baulicher Entwicklungsbereich, auf dem ca. 9 Bauplätze entstehen sollen, wobei 4 davon der Erbfolgeordnung dienen, d.h. dem Eigenbedarf. Diese werden, um den Infrastrukturaufwand für die Gemeinde Oberlienz zu minimieren, entlang des Weges auf Grundstück 1094 situiert. Die erforderliche Wegerschließung sowie die Abwasser-Kanalisation im Sinne des Gesamtkonzeptes, weiters die Abtretung der Weg- und Grünflächen ins öffentliche Gut ist als Widmungsvoraussetzung sicher zu stellen. Die Bauplatzwidmung erfolgt entsprechend dem Bedarf.*

Diese Änderung des ÖROKs Oberlienz wird gemäß § 68 lit. a des TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006 rechtskräftig, wenn bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**b)**

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖROKs Oberlienz im Bereich des Grundstückes 308 KG Oberlienz von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen (W34).**

#### **B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Auflage der Änderung des ÖROKs Oberlienz im Bereich des Grundstückes 308 KG Oberlienz von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen (W34) laut planerischer Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

*Die Beschreibung des Konzeptplanes lautet folgend:*

„W34“:

*Baulicher Entwicklungsbereich als Teil eines Gesamtkonzeptes im gegenständlichen Bereich. Vorgesehen ist ein Bebauen mit Einfamilien- und Reihenhäusern bzw. einer kleinen, dem Standort*

angepassten Wohnanlage zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung. Die Aufschließung erfolgt unter Berücksichtigung des Gesamtbereichs.

Diese Änderung des ÖROKs Oberlienz wird gemäß § 68 lit. a des TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006 rechtskräftig, wenn bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c)

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖROKs Oberlienz im Bereich des Grundstückes 1122/3 KG Oberlienz von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) in künftig Sondernutzungsbereich mit Zähler 2.**

**B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Auflage der Änderung des ÖROKs Oberlienz im Bereich des Grundstückes 1122/3 KG Oberlienz von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) in künftig Sondernutzungsbereich mit Zähler 2, laut planerischer Darstellung und Legende des örtlichen Raumplaners Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, gemäß § 64 des TROG 2001, LGBl.Nr. 93/2001 (Wiederverlautbarung) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Oberlienz, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschreibung des Konzeptplanes lautet folgend:

S2:

*Entwicklungsbereich für landschaftsplanerische Maßnahmen zumindest im nordwestlichen Teilbereich mit dem Ziel der Aufwertung der Ortseinfahrt. Dabei ist neben der landschaftsgestalterischen Aufgabe auch noch ein Freizeitnutzen hinsichtlich sportlicher Aktivitäten, insbesondere am Isehradweg in Kooperation mit der möglichen Ansiedlung eines Kleingewerbebetriebes im Südosten vorzusehen. Eine Bebauung auf der südöstlichen Teilfläche wäre mit einem Geschoß vom Straßenniveau aus betrachtet beschränkt, gestaltet als schlichter Kubus in Materialien wie Beton, Glas und Lärchenholz. Die Beleuchtung und Beschriftung sowie Farbgebung an der Fassade müssen äußerst dezent erfolgen, ohne Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Freiraum und dem Gebäude. Diese Punkte sind vertraglich abzusichern.*

Diese Änderung des ÖROKs Oberlienz wird gemäß § 68 lit. a des TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006 rechtskräftig, wenn bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Oberlienz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Für die Gemeinde Oberlienz:  
Der Bürgermeister:

Martin HUBER e.h.



Angeschlagen am: 11.02.2010